



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 5. Juni 2016

- Gesetz zur Besetzung
von Behörden *Seite 3 ff.*
- Gesetz über die finanzielle
Unterstützung des Schwimmbads
Altdorf (Schwimmbad-
finanzierungsgesetz) *Seite 13 ff.*
- Änderung des Gesundheitsgesetzes
(Förderung der medizinischen
Grundversorgung) *Seite 25 ff.*

Abstimmungsvorlagen

Gesetz zur Besetzung von Behörden

Das geltende Gesetz über den Amtszwang von 1890 enthält verschiedene Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss oder zu restriktiv formuliert sind. Das neue Gesetz umfasst die Ebenen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Landeskirchen. Weiter besteht die Amtspflicht grundsätzlich während zwei Amtsdauern, die nicht auf eine bestimmte Charge innerhalb einer Behörde, sondern auf die Behörde an sich auf ein zumutbares und verhältnismässiges Mass eingrenzt. Es formuliert die Ablehnungsgründe neu und sieht ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren für die Überprüfung der Ablehnung einer Wahl vor.

Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (Schwimmbadfinanzierungsgesetz)

Das Schwimmbad Altdorf wurde 1978 eröffnet und bietet vielen Urnerinnen und Urnern sowie auswärtigen Gästen ein attraktives Freizeit-, Sport- und Ausbildungsangebot. Nach knapp 40 Jahren, in der Mitte des möglichen Lebenszyklus, sind für die Zukunft Ersatzinvestitionen in der Höhe von rund 16 Mio. Franken unabdingbar. Das vorliegende Schwimmbadfinanzierungsgesetz garantiert diese Finanzierung bis zirka ins Jahr 2050. Damit ist der Fortbestand des Schwimmbads Altdorf gesichert. Das Gesetz sieht vor, dass sich Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen an der Finanzierung beteiligen. Bei den Gemeindebeiträgen werden die Bevölkerungszahl und die räumliche Distanz zum Schwimmbad berücksichtigt. Es wird ein Fonds gebildet, aus dem die nötigen Beiträge an die Sanierungsmassnahmen geleistet werden. Das Gesetz sieht keine Mitfinanzierung des laufenden Betriebs oder von Neuinvestitionen vor.

Änderung des Gesundheitsgesetzes (Förderung der medizinischen Grundversorgung)

2014 nahm das Schweizer Stimmvolk den Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung an. Der neue Verfassungsartikel erteilt Bund und Kantonen den Auftrag, für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen. Die Hausarztmedizin ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Grundversorgung. Die demografische Alterung, die geringste Ärztedichte Uri im Vergleich mit den anderen Kantonen und dazu noch ein relativ hoher Altersdurchschnitt der Hausärztinnen und Hausärzte in Uri verlangen, dass Förder- und Anreizsysteme einer Unterversorgung in Uri entgegenwirken und die Grundversorgung erhalten bzw. verbessern.

BOTSCHAFT

zum Gesetz zur Besetzung von Behörden

(Volksabstimmung vom 5. Juni 2016)

Kurzfassung

Das geltende Gesetz über den Amtszwang stammt aus dem Jahr 1890. Das 125 Jahre alte Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss sind. Auch sind die Ablehnungsgründe sehr restriktiv formuliert. Schliesslich ist das Gesetz lückenhaft. Insbesondere fehlt eine Regelung, wonach eine betroffene Person in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren die Wahl ablehnen und anfechten kann. Das geltende Gesetz soll aufgehoben und die Modalitäten des Amtszwangs sollen in einem neuen zeitgemässen Rechtserlass geregelt werden.

Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes umfasst die Ebenen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Landeskirchen. So gilt das Gesetz für den Landrat und alle Behörden des Kantons, die das Volk zu wählen hat. Auch findet es Anwendung für alle Behörden, die die Gemeindeversammlung zu wählen hat (wie z. B. Gemeinderat, Schulrat, Sozialrat). Zudem gilt das Gesetz für die Behörden, die die Volksversammlung der Korporationen und das Volk der Landeskirchen zu wählen hat.

Neu besteht die Amtspflicht grundsätzlich während zwei Amtsdauern. Das neue Gesetz mindert die Last des Amtszwangs gegenüber heute

insofern, als dass es die Amtspflicht nicht auf eine bestimmte Charge innerhalb einer Behörde, sondern auf die Behörde an sich auf ein zumutbares und verhältnismässiges Mass eingrenzt. Zudem formuliert es die Ablehnungsgründe neu. Schliesslich sieht es für die Überprüfung der Ablehnung einer Wahl ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren vor.

Der Landrat hat das Gesetz zur Besetzung von Behörden mit 39:22 Stimmen (zwei Enthaltungen) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz zur Besetzung von Behörden anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

A. Ausgangslage Im Kanton Uri besteht für sämtliche nebenamtlichen Behörden, die vom Volk, von der Gemeindeversammlung oder der Korporationsbürgergemeinde gewählt werden, Amtszwang. Das bedeutet, dass man gegen seinen Willen verpflichtet werden kann, ein solches Amt während zwei Amtsdauern auszuüben.

Der Amtszwang dient dazu, das Funktionieren des demokratischen Milizsystems sicherzustellen. Einen Amtszwang für politische Ämter kennen auch zahlreiche andere Kantone (z. B. ZH, SZ, NW, SO, GR und VS).

In grösseren Gemeinden bestehen in der Regel keine Schwierigkeiten, Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindeämter zu gewinnen, sodass es nicht nötig ist, jemanden gegen seinen Willen zu verpflichten, ein solches Amt zu übernehmen. Dagegen ist es in den letzten Jahren vereinzelt vorgekommen, dass kleinere Gemeinden Schwierigkeiten bei der Besetzung von Gemeindeämtern hatten.

Das geltende Gesetz über den Amtszwang stammt aus dem Jahr 1890. Es ist klar, dass sich die Verhältnisse in den 125 Jahren, seitdem die Landsgemeinde das Gesetz erlassen hat, erheblich geändert haben. Das Gesetz enthält deshalb verschiedene Bestimmungen, die nicht mehr zeitgemäss sind. Auch sind die Ablehnungsgründe sehr restriktiv formuliert. Schliesslich ist das Gesetz lückenhaft. Insbesondere fehlt eine Regelung, wonach eine betroffene Person in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren die Wahl ablehnen und anfechten kann.

Nach Artikel 85 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) regelt die Gesetzgebung den Amtszwang. Es erscheint als sachgerecht, den Amtszwang auf Ge-

setzesstufe grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Das geltende Gesetz soll jedoch aufgehoben und die Modalitäten des Amtszwangs sollen in einem neuen, zeitgemässen Rechtserlass geregelt werden.

B Grundzüge des Entwurfs

Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes umfasst die Ebenen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Landeskirchen. So gilt das Gesetz für den Landrat und alle Behörden des Kantons, die das Volk zu wählen hat. Auch findet es Anwendung auf alle Behörden, die die Gemeindeversammlung zu wählen hat (wie z. B. Gemeinderat, Schulrat, Sozialrat). Zudem gilt das Gesetz für die Behörden, welche die Volksversammlung der Korporationen und das Volk der Landeskirchen zu wählen hat.

Das Gesetz normiert die Amtsübernahme als Bürgerpflicht. Wer wahlfähig ist, ist verpflichtet, ein Amt zu übernehmen. Der Amtszwang darf nur für Nebenämter ausgesprochen werden. Der Zwang, ein Vollamt anzunehmen, würde gegen die Wirtschaftsfreiheit und gegen die persönliche Freiheit verstossen. Zum vollamtlichen Gemeindepräsidium könnte somit niemand gezwungen werden.

Grundsätzlich besteht die Amtspflicht während zwei Amtsdauern. Gemäss Artikel 83 Verfassung des Kantons Uri beträgt die Amtsdauer für kantonale Behörden vier Jahre, jene für Landammann und Landesstatthalter zwei Jahre. Für Gemeindebehörden gilt die zweijährige Amtsdauer, wenn die Gemeindegesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Anders als im geltenden Recht bezieht der Gesetzesentwurf die Amtsdauern nicht auf eine bestimmte Charge innerhalb einer Behörde, sondern auf die Behörde an sich. Wer also während zwei Amtsdauern beispielsweise dem Gemeinderat als Mitglied angehörte, kann nicht gezwungen werden, eine weitere

Amtsdauer als Verwalter, Vizepräsident oder Gemeindepäsident zu übernehmen. Damit gewinnt das verpflichtete Behördenmitglied Gewissheit, dass es nach zwei Amtsdauern aus der Behörde ausscheiden kann. Diese Regel trägt dazu bei, den Amtszwang zumutbar und verhältnismässig auszugestalten.

Der Gesetzesentwurf formuliert die Ablehnungsgründe neu. Die Pflicht zur Annahme eines Amtes hört mit dem 65. Altersjahr auf. Auch soll niemand verpflichtet werden, zwei Ämter gleichzeitig übernehmen zu müssen, die der Übernahmepflicht unterliegen. Wer bereits während zwei Amtsdauern einer Behörde angehört hat, muss nicht eine dritte Amtsdauer zwangsweise in dieser Behörde erfüllen. Schliesslich kann die zwangsweise Übernahme eines Amtes aus anderen wichtigen Gründen abgelehnt werden. Im Vordergrund dürften gesundheitliche Probleme sowie zwingende berufliche Gründe stehen.

Der Amtszwang stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit dar. Das Gesuch um Ablehnung der Wahl soll deshalb in einem geordneten Verwaltungsverfahren mit Rechtsmittelmöglichkeit erfolgen. Das Gesetz sieht eine differenzierte Zuständigkeitsregelung vor und erklärt Entscheidungen der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) als anfechtbar.

Eine Rechtspflicht, die nicht mit geeigneten Sanktionen ausgestattet ist, ist wertlos. Wer sich zu Unrecht weigert, ein Amt auszuüben, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

Der Landrat hat dem Gesetz zur Besetzung von Behörden mit 39:22 (zwei Enthaltungen) zuhanden der Volksabstimmung zugestimmt.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz zur Besetzung von Behörden anzunehmen.

Anhang

– Gesetz zur Besetzung von Behörden (GBB)



GESETZ
zur Besetzung von Behörden (GBB)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 85 und 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,
beschliesst:

1. Kapitel: **Zweck, Geltungsbereich**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Besetzung von Behörden sicherzustellen, wenn dieses Ziel nicht im ordentlichen Wahlverfahren erreicht werden kann.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt:

- a) für den Landrat und alle Behörden des Kantons, die das Volk zu wählen hat;
- b) für alle Behörden, die die Gemeindeversammlung zu wählen hat;
- c) für alle Behörden, die die Volksversammlung der Korporationen zu wählen hat;
- d) für alle Behörden, die das Volk der Landeskirchen zu wählen hat.

2. Kapitel: **Pflicht zur Übernahme eines Amtes**

Artikel 3 Grundsatz

Wer wahlfähig ist, ist verpflichtet, ein Amt nach Artikel 2 zu übernehmen, sofern es sich nicht um ein Vollamt handelt.

Artikel 4 Dauer

¹ Wer verpflichtet ist, ein Amt zu übernehmen, hat dieses während zwei Amtsdauern auszuüben.

¹ RB 1.1101

² Wer ein Amt freiwillig übernommen hat, muss es während der betreffenden Amtsdauer ausüben.

³ Der Amtsantritt während einer Amtsdauer wird als volle Amtsdauer angerechnet.

Artikel 5 Ausschlussgründe

Wenn die Wahl in eine Behörde Unvereinbarkeiten nach Artikel 76 Verfassung des Kantons Uri herbeiführte oder Gründe des Verwandtenausschlusses nach Artikel 77 Verfassung des Kantons Uri erzeugte, entfällt die Pflicht, ein Amt zu übernehmen.

Artikel 6 Ablehnungsgründe

Von der Pflicht, ein Amt zu übernehmen, ist befreit:

- a) wer mehr als 65 Jahre alt ist;
- b) wer bereits ein Amt ausübt, das der Übernahmepflicht unterliegt;
- c) wer bereits während zwei Amtsdauern der Behörde angehörte, in die er gewählt wurde;
- d) wer insgesamt während dreier Amtsperioden einer Behörde im Sinne dieses Gesetzes angehört hat;
- e) wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

Artikel 7 Gründe für den vorzeitigen Rücktritt

Die Ausschluss- und Ablehnungsgründe sind sinngemäss anwendbar, wenn die gewählte Person vorzeitig vom Amt zurücktreten will.

Artikel 8 Wechsel des Wohnsitzes

Wer während der Amtsdauer aus dem Kanton, aus dem betreffenden Gerichtskreis, aus der betreffenden Gemeinde oder aus dem betreffenden Korporationsgebiet wegzieht, ist ohne Weiteres von der Pflicht entbunden, das Amt weiter auszuüben.

3. Kapitel: **Verfahren**

Artikel 9 Ablehnung der Wahl

¹ Wer einen Ausschluss- oder Ablehnungsgrund für sich geltend macht, hat das innert zehn Tagen seit der Wahl der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich zu erklären. Die behaupteten Ausschluss- und Ablehnungsgründe sind darzulegen.

² Zuständig zur Beurteilung des Ablehnungsgesuchs ist:

- a) bei der Wahl in eine Behörde des Kantons der Regierungsrat;
- b) bei der Wahl in eine Behörde der Einwohnergemeinde der Gemeinderat;
- c) bei der Wahl in eine Behörde der Korporation der Engere Rat und
- d) bei der Wahl in eine Behörde der Landeskirche der Kleine Landeskirchenrat beziehungsweise der Kirchenrat.

³ Solange der Entscheid nicht rechtskräftig ist, hat die betreffende Person das fragliche Amt nicht auszuüben.

Artikel 10 Vorzeitiger Rücktritt

Wer vorzeitig vom Amt zurücktreten will, hat das der zuständigen Behörde gegenüber zu erklären. Artikel 9 ist sinngemäss anzuwenden. Das Amt ist jedoch bis zum rechtskräftigen Entscheid weiter auszuüben.

Artikel 11 Rechtsmittel

¹ Entscheidungen der zuständigen Behörde sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege² anfechtbar.

² Der Entscheid des Regierungsrats kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

³ Die Gemeinden, Korporationen und Landeskirchen sind, soweit es um Gemeinde-, Korporations- oder Landeskirchenämter geht, zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt.

4. Kapitel: **Strafbestimmung**

Artikel 12

¹ Wer sich zu Unrecht weigert, ein Amt nach diesem Gesetz auszuüben, wird mit einer Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

² Der Regierungsrat, die betroffene Gemeinde, Korporation oder Landeskirche hat die ungerechtfertigte Amtsverweigerung der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Diese entscheidet im Strafbefehlsverfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung³.

² VRPV; RB 2.2345

³ StPO; SR 312.0

5. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 1890 über den Amtszwang⁴ wird aufgehoben.

Artikel 14 Übergangsbestimmung

Für die laufende Amtsdauer gilt das bisherige Recht.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁴ RB 2.2221

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (Schwimmbadfinanzierungsgesetz)

(Volksabstimmung vom 5. Juni 2016)

Kurzfassung

Das Schwimmbad Altdorf wurde 1978 eröffnet und bietet ein geschätztes und attraktives Freizeit-, Sport- und Ausbildungsangebot. Dies bestätigen die Besucherzahlen - viele Urnerinnen und Urner sowie auch auswärtige Gäste finden regelmässig den Weg ins Schwimmbad Altdorf. Nach knapp 40 Jahren steht das Schwimmbad in der Mitte seines möglichen Lebenszyklus. Damit alle Besucherinnen und Besucher auch in Zukunft auf das Schwimmbad Altdorf in guter Qualität zählen dürfen, sind Ersatzinvestitionen unabdingbar.

Mit dem vorliegenden Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf (Schwimmbadfinanzierungsgesetz; RB 10.4211) liegt eine langfristige Finanzierungslösung vor. Das Gesetz regelt die Finanzierung der künftigen notwendigen Ersatzinvestitionen von rund 16 Mio. Franken bis zirka ins Jahr 2050 und sichert damit den Fortbestand des Schwimmbads Altdorf. Davon profitieren alle Urnerinnen und Urner, aber auch der Kanton und die Gemeinden: Das Schwimmbad trägt zur Standortattraktivität von Kanton und Gemeinden bei, wirkt als touristischer Anziehungspunkt, generiert kantonsweit Wertschöpfung durch Aufträge ans Gewerbe, ist Austragungsort des Schulschwimmens für viele Gemeinden, stellt diversen Vereinen die benötigte Infrastruktur zur Verfügung und bietet allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden und des Kantons ein attraktives und viel genutztes Angebot.

Das Gesetz sieht vor, dass sich die Gemeinden und der Kanton zu gleichen Teilen an der Finanzierung beteiligen. Sie leisten zusammen einen jährlichen

Beitrag von rund 460'000 Franken an substanzerhaltende Ersatzinvestitionen des Schwimmbads. Die Gemeindebeiträge berechnen sich nach einfachen und nachvollziehbaren Kriterien. Die Bevölkerungszahl und die räumliche Distanz zum Schwimmbad Altdorf werden dabei berücksichtigt. Der Kanton verdoppelt das Total der Gemeindebeiträge. Das Gesetz sieht keine Mitfinanzierung des laufenden Betriebs oder von Neuinvestitionen vor.

Als Finanzierungsinstrument wird ein Fonds gebildet, aus dem die nötigen Beiträge an die Sanierungsmassnahmen des Schwimmbads geleistet werden. Der Kanton sichert zudem durch eine zusätzliche Startöffnung des Fonds mittels Darlehen die unmittelbare Finanzierung der notwendigen Sanierungsmassnahmen ab 2016.

Der Landrat hat dem Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf am 25. Februar 2016 mit 44:12 Stimmen, bei drei Enthaltungen, zugestimmt und es zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

I. Situation des Schwimmbads Altdorf

Das Schwimmbad wurde 1978 eröffnet und hat nun nach 37 Betriebsjahren die Mitte seines möglichen Lebenszyklus erreicht. Ein längerer Fortbestand ist nur dann gewährleistet, wenn Ersatzinvestitionen in die bauliche und technische Substanz geleistet werden. Würde man keine Investitionen mehr tätigen, sondern nur noch die ordentlichen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten leisten, so könnte das Hallenbad voraussichtlich noch die nächsten zehn bis maximal 15 Jahre betrieben werden. Mit substanzerhaltenden Investitionen in der Höhe von etwa 16 Mio. Franken ist es möglich, das Bad noch rund 35 Jahre bis zirka ins Jahr 2050 in guter Qualität und sicher zu betreiben.

Trotz einer von externen Experten attestierten effizienten und überdurchschnittlich guten Betriebsführung ist es der Schwimmbadgenossenschaft Altdorf (SGA) nicht möglich, die künftigen Ersatzinvestitionen selber zu tragen. Gemäss den Experten ist es bei Schwimmbädern ohne umfangreiche Mantelnutzung (z. B. Wellness-/Fitnesscenter, Vermietung von Räumen oder Flächen) beinahe unmöglich, einen Gewinn zu erwirtschaften. Aus diesem Grund ist es auch für das Schwimmbad Altdorf sehr schwierig, finanzielle Reserven für zukünftige Investitionen zu schaffen.

Der Investitionsplan der SGA zeigt die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Unterstützung durch die öffentliche Hand auf. Bis 2018 rechnet die SGA mit notwendigen Ersatzinvestitionen von zirka 2,8 Mio. Franken, bis 2022 gar mit 7,2 Mio. Franken. Stehen die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, entstehen erhebliche betriebliche Risiken für das Schwimmbad wie auch für das zum Betrieb gehörende Restaurant.

II. Bisherige Finanzierung

Bis anhin wurden die Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand (d. h. von Kanton und Gemeinde Altdorf)

ans Schwimmbad über projektbezogene Kreditvorlagen beschafft. Grundlage war jeweils ein vorliegendes Sanierungspaket, für das die SGA bei den öffentlichen Institutionen um finanzielle Unterstützung nachgesucht hat. Letztlich hat jeweils das Stimmvolk auf kantonaler oder kommunaler Ebene (Gemeinde Altdorf) über entsprechende Kreditvorlagen befunden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Vorlagen bisher immer deutlich angenommen.

Dieser Finanzierungsmechanismus hat sich in der Vergangenheit jedoch als problematisch erwiesen, auch weil es nie gelungen ist, einen stimmigen Finanzierungsmix auf freiwilliger Basis zwischen dem Kanton und allen Gemeinden zu realisieren. Die mit diesem umständlichen Finanzierungsprozess verbundenen zeitlichen Verzögerungen haben die SGA jeweils vor ernsthafte betriebliche und finanzielle Probleme gestellt, bis die erforderlichen Mittel schliesslich zur Verfügung standen. Die bis anhin praktizierte, projektbezogene Finanzierung stellt also keine gute Lösung dar. Sie ist weder konzeptionell abgestützt noch langfristig ausgerichtet.

III. Künftige Finanzierung und ihre Vorteile

Die oberste Zielsetzung der künftigen Finanzierungslösung ist die Sicherstellung von notwendigen Investitionsmitteln, um den langfristigen Fortbestand des Schwimmbads zu ermöglichen. Das Gesetz stellt die Finanzierung auf eine rechtliche Grundlage. Damit wird die nötige Verbindlichkeit für die künftige an der Finanzierung der Investitionen beteiligten Partner geschaffen und Rechtssicherheit für alle hergestellt. Die SGA kann ihre Sanierungsvorhaben dadurch besser planen, kostensparender ausarbeiten und ihre knappen personellen Ressourcen wieder verstärkt im operativen Geschäft einsetzen. Zudem stehen die notwendigen finanziellen Mittel bei Bedarf schnell und ausreichend zur Verfügung. Langwierige Prozesse zur Mittelbeschaffung und Mittelauslösung können

dadurch verhindert werden. Dank dem Gesetz können die nötigen Investitionen zeitgerecht und ohne Risiko für den Betrieb getätigt werden.

IV. Zukunftsweisende Problemlösung

Es ist nicht abzustreiten, dass die Möglichkeit eines Präjudizes für weitere, objektbezogene Spezialgesetzgebungen besteht. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es jedoch keine echte Alternative, die den Fortbestand des Schwimmbads langfristig sichern könnte. Das Gesetz löst vor allem ein dringendes Problem, ohne jedoch weitere Entwicklungen zu verunmöglichen. Es kann sogar eine Signalwirkung für eine künftige, umfassende Regelung für weitere Sport- und Freizeitanlagen von kantonalen Bedeutung haben (Rahmengesetz). Am 27. Januar 2016 hat der Landrat eine diesbezügliche Motion zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen als erheblich erklärt. Der Regierungsrat ist demnach aufgefordert, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Wie ein solches Rahmengesetz ausgestaltet ist, welche konkreten Anlagen und Einrichtungen es beinhaltet, wie die Finanzierung geregelt ist und ob ein solches Gesetz letztlich von der Politik akzeptiert und vom Stimmvolk angenommen wird, ist zurzeit allerdings noch unklar. Bis alle diese Fragen geklärt sind, regelt das Spezialgesetz die dringenden Belange und den Fortbestand des Schwimmbads. Sollte eine Rahmengesetzgebung dereinst Realität werden, dann kann auch die Schwimmbadfinanzierung in diesem Rahmen aufgenommen werden. Das Spezialgesetz würde dann ausser Kraft gesetzt.

V. Kernelemente des Gesetzes

A Zielsetzung

Das Gesetz hat zum Ziel, die langfristige Finanzierung der substanzerhaltenden Investitionen (Sanierungsmassnahmen) ins Schwimmbad zu sichern. Die bauliche und technische Substanzerhaltung des Schwimmbads ist die Grundlage für den Weiterbestand der

ganzen Anlage und des damit zusammenhängenden Angebots für die nächsten rund 35 Jahre. Es geht also darum, die Nutzungsdauer durch die Sicherung der Investitionen bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, wo ein strategischer Entscheid über die weitere Zukunft des Schwimmbads gefällt werden muss (Rück- oder Neubau). Während dieser Nutzungsdauer muss die Infrastruktur in sicherem und auf qualitativ hohem Stand gehalten werden.

B Bildung eines Fonds

Kanton und Gemeinden speisen mit ihren jährlichen Beiträgen einen Fonds, der die rasche Verfügbarkeit der Mittel bei notwendigen Sanierungsmassnahmen sicherstellt. Der Fondsbestand kann durch die Kompetenz des Landrats die Beiträge der öffentlichen Hand periodisch und innerhalb einer gewissen Bandbreite an den geplanten Investitionsverlauf anpassen und flexibel auf investitionsintensive bzw. investitionsarme Perioden ausgerichtet werden. Über die Verwendung der Fondsmittel verfügt der Regierungsrat.

C Gemeinsame Finanzierung durch Kanton und Gemeinden

Sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden profitieren gleichermassen vom Schwimmbad und wollen es darum, zum Nutzen der ganzen Bevölkerung, erhalten. Deshalb beinhaltet das Gesetz eine gemischte, geteilte und solidarische Finanzierung durch Kanton und Gemeinden. Das Gesetz sieht eine jährliche Beitragsleistung der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) in der Höhe von rund 460'000 Franken vor. Diese Referenzgrösse orientiert sich am errechneten Gesamtinvestitionsvolumen von rund 16 Mio. Franken über die ermittelte Restlebensdauer des Schwimmbads von 35 Jahren. Kanton und Gemeinden leisten den jährlichen Beitrag je hälftig.

D Gemeindebeiträge

Das Gesetz sieht als Gesamtbeitrag aller Urner Gemeinden einen jährlichen Betrag von rund 230'000 Franken vor. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden werden nach der räumlichen Distanz zwischen Gemeinde und Schwimmbad bemessen. Diesem Modell

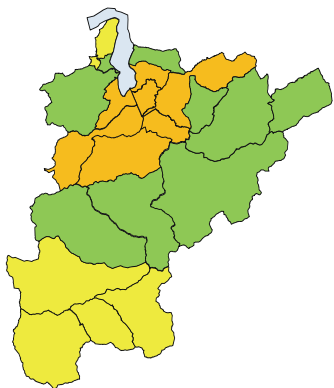
liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Nutzen des Schwimmbads für eine Gemeinde umso höher ist, je näher sie zum Schwimmbad liegt bzw. umso tiefer ist, je entfernter sie vom Schwimmbad ist. Die Besuchererhebung 2015 der Schwimmbadgenossenschaft Altdorf bestätigt diese Überlegung, dass Personen, die in kurzer Distanz zum Schwimmbad wohnen, das Bad tendenziell häufiger benützen als solche, die in weiterer Entfernung leben.

Das Gesetz teilt die Gemeinden in drei räumlich abhängige Tarifzonen ein. Die Zonen unterscheiden sich anhand der Fahrdistanz von den Gemeinden zum Schwimmbad:

- Tarifzone 1: Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf
- Tarifzone 2: Bauen, Gurtellen, Isenthal, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen
- Tarifzone 3: Andermatt, Göschenen, Hospental, Realp, Seelisberg

Die Tarife pro Tarifzone verstehen sich als Beitrag pro Einwohnerin/Einwohner:

- Tarifzone 1: 7 Franken
- Tarifzone 2: 5 Franken
- Tarifzone 3: 3 Franken



Tarifzone	Gemeinde	Durchschnittliche ständige Wohnbevölkerung pro Gemeinde 2010-2013	Beitrag pro Einwohner/in (in Fr.)	Total Beiträge (in Fr.)
1	Altdorf	8'936	7	62'552
3	Andermatt	1'324	3	3'972
1	Attinghausen	1'584	7	11'088
2	Bauen	176	5	880
1	Bürglen	3'949	7	27'643
1	Erstfeld	3'767	7	26'369
1	Flüelen	1'972	7	13'804
3	Göschenen	426	3	1'278
2	Gurtellen	581	5	2'905
3	Hospental	195	3	585
2	Isenthal	524	5	2'620
3	Realp	142	3	426
1	Schattdorf	4'978	7	34'846
1	Seedorf	1'788	7	12'516
3	Seelisberg	671	3	2'013
2	Silenen	2'187	5	10'935
2	Sisikon	395	5	1'975
2	Spiringen	854	5	4'270
2	Unterschächen	700	5	3'500
2	Wassen	443	5	2'215
	Subtotal	35'592		226'392
	Kanton			226'392
	Total pro Jahr			452'784

E Kantonsbeitrag Der jährliche Kantonsbeitrag bemisst sich immer nach der Höhe des Totals der Gemeindebeiträge. So wird gewährleistet, dass bei Anpassungen der Gemeindebeiträge infolge der Teuerung (Art. 6 Abs. 3) oder durch Beschluss des Landrats (vgl. Art. 7) der Kantonsbeitrag immer gleich hoch ist wie die Gemeindebeiträge.

F Anschubfinanzierung Für die Finanzierung der bereits in den nächsten Jahren notwendigen und umfangreichen Sanierungsmassnahmen sieht das Gesetz vor, dass der Kanton den Fonds durch eine Anschubfinanzierung in Form von zinslosen und rückzahlbaren Darlehen zusätzlich zum regulären Kantonsbeitrag öffnen kann. Die Amortisation der Darlehen erfolgt laufend über die jährlichen Kantonsbeiträge.

G Beschränkung auf Finanzierung von Ersatzinvestitionen Das Gesetz sieht eine Beschränkung auf die substanzerhaltenden Investitionen vor. Sanierungsmassnahmen sind absolut notwendige Ausgaben, und nur diese erhalten Unterstützung aus dem Fonds. Die Finanzierung von Neuinvestitionen, von Reparatur- und Unterhaltskosten sowie die Finanzierung des Betriebs regelt das Schwimmbadfinanzierungsgesetz nicht. Für solche Leistungen kann der Fonds nicht als Finanzierungsinstrument herangezogen werden.

H Auflösung des Fonds Der Fonds wird nur solange gespeist, wie der Betrieb des bestehenden Bads (Hallenbad, Aussenbad) aufrechterhalten wird. Mit der Einstellung des Betriebs, dem Bau einer neuen Anlage oder einer neuen gesetzlichen Grundlage wird die Zahlung der Beiträge eingestellt und der Fonds aufgelöst. Nicht verwendete Mittel im Fonds werden dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge zurückerstattet.

I Inkrafttreten Das Schwimmbadfinanzierungsgesetz tritt bei Annahme durch das Urner Stimmvolk am 1. Juli 2016 in Kraft.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



GESETZ
über die finanzielle Unterstützung des Schwimmbads Altdorf
(Schwimmbadfinanzierungsgesetz)
(vom)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die langfristige Finanzierung der substanzerhaltenden Investitionen des Schwimmbads Altdorf durch den Kanton und die Gemeinden.

Artikel 2 Schwimmbadfonds

Um Leistungen nach diesem Gesetz zu finanzieren, führt der Kanton einen Schwimmbadfonds.

Artikel 3 Speisung des Fonds

Der Kanton und die Einwohnergemeinden speisen den Schwimmbadfonds jährlich mit Beiträgen.

Artikel 4 Gemeindebeiträge

¹ Der jährliche Beitrag einer Gemeinde bemisst sich nach ihrer Bevölkerungszahl und nach der räumlichen Distanz zum Schwimmbad.

² Abhängig von der räumlichen Distanz zum Schwimmbad sind die Gemeinden in folgende Tarifzonen unterteilt:

- a) Tarifzone 1: Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf;
- b) Tarifzone 2: Bauen, Gurtneellen, Isenthal, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen, Wassen;
- c) Tarifzone 3: Andermatt, Göschenen, Hospental, Realp, Seelisberg.

¹ RB 1.1101

³ Je nach Tarifzone leisten die Gemeinden folgenden Beitrag pro Einwohnerin oder Einwohner:

- a) Tarifzone 1: 7 Franken;
- b) Tarifzone 2: 5 Franken;
- c) Tarifzone 3: 3 Franken.

Artikel 5 Kantonsbeitrag

Der Kanton leistet jährlich einen Beitrag in derselben Höhe wie das Total der Gemeindebeiträge.

Artikel 6 Erhebung der Beiträge

¹ Die zuständige Direktion² berechnet die Höhe der Beiträge jeweils für vier Jahre anhand des Durchschnitts der ständigen Wohnbevölkerung der letzten vier Jahre.

² Sie stellt die Beiträge jährlich zu Beginn des Jahrs in Rechnung, erstmals im Jahr 2017.

³ Bei der Neufestlegung alle vier Jahre passt sie die Beiträge der Teuerung an (Basis: Zürcher Baukostenindex vom 1. Januar 2017).

Artikel 7 Anpassung der Beiträge

Der Regierungsrat legt dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über die Situation des Schwimmbadfonds, der getätigten und der geplanten Ausgaben vor, erstmals im Jahr 2020. Gestützt auf diesen Bericht kann der Landrat die Beiträge für den Schwimmbadfonds wie folgt anpassen:

- a) Die Beiträge haben sich am Investitionsbedarf des Schwimmbads für die nächsten vier Jahre zu orientieren;
- b) Die Referenzgrösse für die jährlichen Investitionen bis zur endgültigen Einstellung des Schwimmbadbetriebs beträgt 460 000 Franken. Das Total der Gemeinde- und Kantonsbeiträge darf diese Grösse nach Berücksichtigung der Teuerung höchstens um 25 Prozent über- oder unterschreiten;
- c) Das Verhältnis zwischen den Beiträgen pro Einwohnerin oder Einwohner (Art. 4 Abs. 3) und zwischen den Gemeindebeiträgen und dem Kantonsbeitrag (Art. 5) muss gleich bleiben.

Artikel 8 Anschubfinanzierung

¹ Zur Anschubfinanzierung kann der Kanton dem Schwimmbadfonds zinslose Darlehen gewähren.

² Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Die Rückzahlung dieser Darlehen erfolgt durch Verrechnung mit den Kantonsbeiträgen gemäss Artikel 5.

Artikel 9 Leistungen aus dem Fonds

¹ Leistungen aus dem Schwimmbadfonds werden unter der Bedingung gewährt, dass die Gemeinden gemeinsam mindestens eine Person in den Verwaltungsrat des Schwimmbads Altdorf wählen dürfen.

² Leistungen aus dem Schwimmbadfonds werden ausschliesslich für gebundene Ausgaben, die zur Substanzerhaltung des Schwimmbads Altdorf beitragen, ausgerichtet. Von Fondsleistungen ausgeschlossen sind somit insbesondere die Finanzierung von Betriebs- und Unterhaltskosten sowie neue Investitionen.

³ Der Regierungsrat verfügt über den Schwimmbadfonds.

Artikel 10 Auflösung des Fonds

¹ Stellt das Schwimmbad Altdorf den Betrieb des bestehenden Bads endgültig ein, sind keine Beiträge in den Schwimmbadfonds mehr zu leisten und der Schwimmbadfonds ist aufzulösen.

² Nicht verwendete Mittel sind dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis der insgesamt geleisteten Beiträge zurückzuerstatten.

Artikel 11 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Es tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

³ RB 2.2345

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (Förderung der medizinischen Grundversorgung)

(Volksabstimmung vom 5. Juni 2016)

Kurzfassung

Am 18. Mai 2014 nahm das Schweizer Stimmvolk den Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin») mit einem überwältigenden Ja-Stimmenanteil von 88 Prozent an. Der neue Verfassungsartikel erteilt Bund und Kantonen den Auftrag, die medizinische Grundversorgung zu erhalten und zu fördern. Konkret verpflichtet er Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen. Zudem haben sie die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung zu anerkennen und zu fördern. Die Verfassung des Kantons Uri definiert das Gesundheitswesen als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung ist auch im Kanton Uri ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen. Angesichts der demografischen Alterung und der unterschiedlichen Versorgungssituation von Ballungsräumen und ländlichen Regionen gibt es gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf wird für den Kanton Uri durch die jüngsten Zahlen des Bundesamts für Statistik verdeutlicht. So wies Uri im Jahr 2014 die geringste Ärztedichte al-

ler Kantone auf. Sorge bereitet auch die Tatsache, dass die Ärztedichte in Uri seit Jahren abnimmt, und zwar massiv. Verschärfend kommt hinzu, dass die Hälfte aller heute in Uri praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzte in den nächsten zehn Jahren das Pensionsalter erreichen wird. Auch im Bereich der Pflege (Pflegeheime, Spitex und Spital) ist die Personalsituation bereits heute angespannt. Für die nächsten zehn Jahre wird ein erheblicher Fachkräftemangel erwartet.

Die genannten Entwicklungen verlangen nach Massnahmen für die künftige Sicherstellung der flächendeckenden und bevölkerungsnahen medizinischen Versorgung in Ergänzung zu den Leistungen des Kantonsspitals Uri. Gerade auch für zentrumsferne Gebiete im Kanton Uri müssen Versorgungslösungen gefunden werden. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton eine Gesetzesvorlage erarbeitet, die neue Instrumente im kantonalen Recht schafft. Bei Bedarf soll es dem Kanton und insbesondere auch den Gemeinden künftig möglich sein, via Förder- und Anreizsysteme einer Unterversorgung entgegenzuwirken bzw. die Grundversorgung zu erhalten und zu verbessern. Zudem wird mit der Revision des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111) der neue Verfassungsartikel des Bunds umgesetzt.

Der Landrat hat der Änderung des Gesundheitsgesetzes zugestimmt und sie zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Der Landrat und der Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesundheitsgesetzes anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage *Bedeutung der medizinischen Grundversorgung*

In der Schweiz kümmern sich heute die Hausärztinnen und Hausärzte, Kinderärztinnen und Kinderärzte, Pflegefachpersonen, Apothekerinnen und Apotheker sowie Physiotherapeutinnen und -therapeuten usw. um nicht weniger als 90 Prozent aller Gesundheitsprobleme. Die medizinische Grundversorgung ist somit das Herzstück unseres Gesundheitssystems und damit schlicht unverzichtbar. Unter medizinischer Grundversorgung wird die ambulante Versorgung der Bevölkerung durch ärztliche Grundversorgerinnen und Grundversorger sowie weitere Gesundheitsfachpersonen und Institutionen (z. B. Spitex) verstanden. Zu den ärztlichen Grundversorgerinnen und Grundversorgern gehören somit Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungstitel Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Psychiatrie. Unter die weiteren Gesundheitsfachpersonen fallen die Angehörigen der nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes bewilligungspflichtigen Berufe sowie medizinische Praxisassistentinnen (MPA).

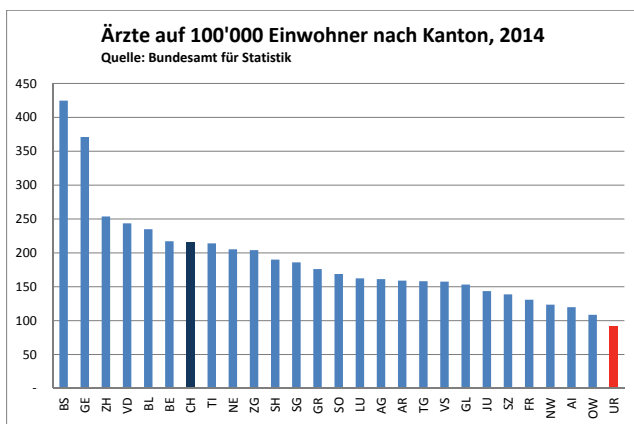
Eine wichtige Rolle in der Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung sowie in der Aus- und Weiterbildung übernimmt im Kanton Uri das Kantonsspital. Sein Leistungsangebot wird durch die vorliegende Gesetzesänderung jedoch nicht verändert.

Versorgungssituation

Für die nächsten Jahre wird aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft ein grösserer Bedarf an medizinischen und pflegerischen Leistungen prognostiziert. Insbesondere auch die Versorgung chronisch kranker Menschen ist von grosser Bedeutung. Laut aktueller Hochrechnung wird die Anzahl der über

80-Jährigen im Kanton Uri von heute 2'091 Personen auf 3'363 Personen im Jahr 2035 steigen. Deshalb wird auch der Bedarf an Leistungen der medizinischen Grundversorgung sowie der Betreuungs- und Koordinationsbedarf überproportional ansteigen. Es droht generell ein Mangel an qualifizierten Gesundheitsfachpersonen.

Uri hat bereits heute schweizweit die tiefste Ärztedichte. Zudem besteht bei den in Uri praktizierenden Ärztinnen und Ärzten – verglichen mit anderen Regionen in der Schweiz – eine hohe Altersstruktur. In Uri praktizieren rund 26 Grundversorger (Hausärztinnen/Hausärzte, Gynäkologinnen/Gynäkologen, Pädiaterinnen/Pädiater). Von ihnen erreichen in den nächsten zehn Jahren rund die Hälfte das Pensionsalter.



Im Bereich der Pflege und Betreuung müssen gemäss den aktuellen Prognosen längerfristig schweizweit zusätzliche 17'000 Stellen geschaffen werden. Hinzu kommen rund 60'000 Gesundheitsfachleute, die wegen Pensionierung ersetzt werden müssen.

In den Urner Institutionen (Kantonsspital Uri, Pflegeheime, Spitex) ist der Mangel an Pflege- und anderen Fachkräften bereits heute spürbar und wird noch wei-

ter zunehmen. Es gilt daher, zielgerichtete Massnahmen zur Bekämpfung des drohenden Pflegefachkräfte-Mangels zu ergreifen. Bei den übrigen ambulanten medizinischen Grundversorgern (z. B. in den Bereichen Zahnmedizin, Physiotherapie oder Pharmazie usw.) darf zurzeit die Versorgungssituation im Kanton Uri im Grossen und Ganzen als genügend bezeichnet werden.

Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (Art. 117a Bundesverfassung [BV]; SR 101)

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die medizinische Grundversorgung (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin») vom 18. Mai 2014 (88 Prozent Ja-Stimmenanteil) ergibt sich ein expliziter Auftrag für die Kantone, die Hausarztmedizin als wesentlichen Bestandteil der Grundversorgung zu erhalten und zu fördern. Der neue Verfassungsartikel verpflichtet Bund und Kantone, für eine medizinische Grundversorgung zu sorgen, die in hoher Qualität erbracht wird und zu der jede und jeder überall in der Schweiz rasch Zugang hat. Er will die medizinische Grundversorgung als Ganzes stärken und dafür auch die Hausarztmedizin gezielt fördern.

**2. Handlungsbedarf
in Uri**

Die heutige Versorgungssituation sowie die sich abzeichnenden Entwicklungen verlangen nach zielgerichteten und nachhaltigen Lösungen für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Kanton Uri. Gerade auch für zentrumsferne Gebiete müssen zweckmässige Lösungen gefunden werden.

Da in Uri bereits heute ein Mangel an medizinischen Grundversorgerinnen und Grundversorgern und insbesondere an Hausärztinnen und Hausärzten besteht, sind der Kanton und die Gemeinden stärker gefordert als andere Regionen in der Schweiz. Dabei steht der Kanton Uri auch im Wettbewerb um qualifi-

ziertes Gesundheitspersonal mit umliegenden Kantonen, in denen sich ebenfalls ein Mangel abzeichnet. Uri muss daher geografische Wettbewerbsnachteile durch attraktivere und bessere Rahmenbedingungen beseitigen.

Deshalb wird eine flexible gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die öffentliche Hand bei einem künftigen Bedarf sinnvolle Massnahmen ergreifen kann. Es soll für die Urner Bevölkerung der Zugang zu wohnortnahen ambulanten Angeboten oder Versorgungsmodellen ermöglicht werden.

Die ambulante medizinische Grundversorgung wurde bisher nur sehr zurückhaltend mit Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützt. Das ist so lange richtig und zweckmässig, als ein funktionierender Wettbewerb für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Gesundheitsleistungen sorgt. Bereits heute ist es jedoch eine Tatsache, dass der Gesundheitsmarkt aus dem Gleichgewicht geraten ist. Aufgrund der Unverzichtbarkeit der medizinischen Grundversorgung, insbesondere für Familien und für die ältere (und nicht mehr mobile) Bevölkerung, ist die öffentliche Hand zum Handeln gezwungen, um eine möglichst wohnortsnahe medizinische Grundversorgung auch weiterhin sicherzustellen. Daher ist in bestimmten Situationen eine zielgerichtete und zeitlich beschränkte Förderung und Unterstützung durch den Kanton und die Gemeinden gerechtfertigt.

3. Konzeption der Vorlage

Mit dem vorliegenden Erlass werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um

- a) den im neuen Verfassungsartikel des Bundes enthaltenen Auftrag (Art. 117a BV) erfüllen zu können und
- b) um die notwendigen Massnahmen treffen zu können, damit bei Bedarf die medizinische Grundversorgung zielgerichtet gefördert und unterstützt werden kann.

Geltende Rechtsgrundlagen im Kanton Uri

Nach Artikel 45 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) fördern der Kanton und die Gemeinden die Volksgesundheit, die Gesundheitsvorsorge und die Krankenpflege. Sie schaffen die Voraussetzungen für die medizinische Versorgung der Bevölkerung. Die Förderung der medizinischen Grundversorgung ist demnach eine Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton.

Mögliche Fördermassnahmen

Im Bereich der ambulanten Versorgung folgen der Kanton Uri und die Gemeinden dem Subsidiaritätsprinzip. Das heisst, sie werden jeweils nur dann aktiv, wenn Marktmechanismen nicht oder ungenügend spielen. Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesundheitsgesetzes werden die Einflussmöglichkeiten zur Unterstützung und Förderung der medizinischen Grundversorgung erweitert. Dabei ist vorgesehen, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam attraktive Rahmenbedingungen bieten und ein besonderes Engagement leisten können. Der Handlungsspielraum des Kantons und der Gemeinden wurde dazu bewusst weit gefasst. Es soll eine breite Palette an möglichen Massnahmen zur Verfügung stehen, damit vorausschauend agiert und bei Bedarf auf künftige Entwicklungen rechtzeitig und lösungsorientiert reagiert werden kann.

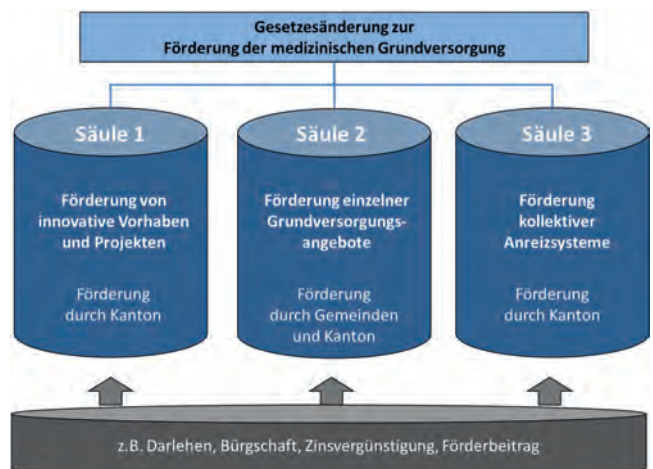
Die ausgearbeitete Gesetzesvorlage will konkret ermöglichen, dass:

- der Kanton von sich aus Förderbeiträge an neue und innovative Vorhaben und Projekte leisten kann (Art. 18b);
- die Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen an einzelne Leistungserbringer der ambulanten Grundversorgung Beiträge auf kommunaler Ebene

- gewähren können. In der Folge soll es dem Kanton möglich sein, den gleichen Beitrag wie die betreffenden Gemeinden zu leisten (Art. 18c);
- der Landrat kollektive Anreizsysteme für medizinische Grundversorger schaffen kann, um den Zugang der Bevölkerung zu versorgungspolitisch sinnvollen medizinischen Leistungen sicherzustellen (Art. 18d).

Die Förderung einzelner Grundversorgungsanbieter ist zwar gemäss Kantonsverfassung eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Entscheidung, ob ein Grundversorgungsanbieter gefördert werden soll und in welcher Weise, liegt jedoch in erster Linie in der Kompetenz der Standortgemeinde. Im Rahmen der Fördermassnahmen sollen nicht-rückzahlbare Anschub-, Teil- oder Mitfinanzierungen zurückhaltend angewendet werden. Das heisst sie sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn alle anderen (rückzahlbaren) Möglichkeiten ausgeschöpft sind oder aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen nicht angewendet werden können.

Das Urner Fördermodell umfasst somit drei Säulen:



Bei allen Unterstützungs- und Fördermassnahmen müssen Bedingungen, Auflagen und Kriterien eingehalten werden. Diese sind in Artikel 18f aufgeführt. Zudem müssen der Kanton und die Gemeinden bei den geplanten Massnahmen jeweils das Leistungsangebot des Kantonsspitals Uri berücksichtigen. Ungeachtet der vorliegenden Gesetzesänderung bleibt es wie bis anhin möglich, dass der Regierungsrat im Bereich der medizinischen Versorgung spezifische Leistungsaufträge erteilen und finanzieren kann. Beispiele für derartige individuelle Leistungsaufträge sind ungenügend angebotene medizinische Leistungen von kantonaler Bedeutung (z. B. Sozialpsychiatrie, ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ergo- und Physiotherapie für Kinder usw.).

Ausgabenbefugnis

Artikel 18g regelt die Ausgabenkompetenzen bei den möglichen Fördermassnahmen. Demnach kann der Regierungsrat für ein Vorhaben eine Anschub- und Teilfinanzierung bis maximal 100'000 Franken gewähren. Will er ein Vorhaben mit einem rückzahlbaren Darlehen unterstützen, so kann er dies bis maximal 1 Million Franken tun. Über höhere Beiträge entscheidet abschliessend der Landrat.

4. Zustimmung durch den Landrat

Der Landrat hat der Änderung des Gesundheitsgesetzes (Förderung der medizinischen Grundversorgung) am 30. September 2015 mit 45:12 (5 Enthaltungen) zugestimmt und die Vorlage zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesundheitsgesetzes zur Förderung der medizinischen Grundversorgung anzunehmen.

Anhang

– Änderung des Gesundheitsgesetzes (GG)



GESUNDHEITSGESETZ (GG)

(Änderung vom)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Buchstabe a

Der Kanton hat:

- a) dafür zu sorgen, dass medizinische Versorgungsleistungen von kantonaler Bedeutung sichergestellt werden;

Artikel 7 Absatz 1

¹ Der Kanton und die Gemeinden erhalten und fördern gemeinsam die Gesundheit der Bevölkerung. Sie sorgen für eine ausreichende medizinische Grundversorgung und ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

Neues Kapitel nach Artikel 18

3a. Kapitel: **FÖRDERUNG DER MEDIZINISCHEN GRUNDVERSORGUNG**

Artikel 18a Ziele und Grundsätze

¹ Der Kanton und die Gemeinden setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wohnortnahe medizinische Grundversorgung ein.

² Sie ergreifen Massnahmen, um die medizinische Grundversorgung zu stärken, um strukturellen Versorgungsproblemen zu begegnen und um attraktive Rahmenbedingungen für Anbieterinnen und Anbieter der medizinischen Grundversorgung zu schaffen.

³ Sie fördern diejenigen medizinischen Grundversorgungsangebote, die ohne Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

¹ RB 30.2111

⁴ Im Rahmen der Förderung der medizinischen Grundversorgung sind die Angebote der ambulanten Leistungserbringer und das Angebot gemäss Leistungsauftrag des Kantonsspitals Uri aufeinander abzustimmen.

⁵ Ein Rechtsanspruch auf Förderungsmaßnahmen besteht nicht.

Artikel 18b Massnahmen
a) Förderung innovativer Vorhaben

¹ Der Kanton fördert die Entwicklung und Verbreitung von neuen und innovativen Versorgungs-, Organisations-, Arbeits- und Betriebsmodellen, die zur Verbesserung der medizinischen Grundversorgung beitragen.

² Für derartige Projekte, Modellversuche oder Modelle kann der Kanton Beiträge gewähren.

³ Gefördert werden in erster Linie:

- a) überbetriebliche und interdisziplinäre Kooperations- und Gemeinschaftsvorhaben;
- b) Vorhaben mit Wirkung für medizinische Grundversorgungsleistungen, die im Kantonsgebiet nicht ausreichend angeboten werden;
- c) Vorhaben von innovativen Arbeits-, Organisations- und Betriebsmodellen namentlich der integrierten Versorgung sowie von Netzwerken;
- d) Vorhaben zur Verbesserung der Notfallversorgung.

Artikel 18c b) Förderung einzelner Grundversorgungsangebote

¹ Die Gemeinden fördern ansässige oder sich neu niederlassende Anbieterinnen und Anbieter der medizinischen Grundversorgung.

² Sie können Anbieterinnen und Anbietern der Grundversorgung Beiträge gewähren, wenn:

- a) sie von gesundheitspolitischer und versorgungstechnischer Bedeutung sind für die Gemeinde;
- b) dadurch bestehende medizinische Grundversorgungsangebote erhalten oder neue geschaffen werden können;
- c) dem medizinischen Grundversorgungsangebot eine klare Nachfrage gegenüber steht;
- d) das medizinische Grundversorgungsangebot auf dem überregionalen Markt unterversorgt ist; und
- e) die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden.

³ Der Kanton kann die Standortgemeinden unterstützen, indem er maximal einen paritätischen Beitrag leistet, sofern:

- a) mit dem Angebot die medizinische Grundversorgung einer Region erhöht wird; oder
- b) dem Versorgungsangebot aus kantonaler Sicht strategische Bedeutung zukommt.

Artikel 18d c) Kollektive Anreizsysteme

Der Landrat kann durch Verordnung kollektive Anreizsysteme für medizinische Grundversorgerinnen und Grundversorger schaffen, um den Zugang der Bevölkerung zu gesundheitspolitisch und versorgungstechnisch sinnvollen medizinischen Leistungen sicherzustellen.

Artikel 18e Beitragsart und Beitragshöhe

¹ Beiträge können als Anschub- und Teilfinanzierung, Darlehen, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften, Vermittlung oder Überlassung von Betriebsstätten zu Vorzugsbedingungen oder andere geldwerte Leistungen ausgerichtet werden.

² Beiträge zur Förderung einzelner Grundversorgungsangebote können nur dann als Anschub- und Teilfinanzierung ausgerichtet werden, wenn mit den übrigen Beitragsarten gemäss Absatz 1 die Förderziele nicht erreicht werden können.

³ Die Höhe der Beiträge und deren Art richten sich nach der Bedeutung des Vorhabens für die Versorgung.

Artikel 18f Bedingungen, Auflagen und Kriterien

¹ Unterstützt werden nur Vorhaben, die Erfolg versprechend und den Zielen dieses Kapitels förderlich sind.

² Beiträge sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist.

³ Beiträge müssen mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder mit einer Vereinbarung gekoppelt werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen oder von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

Artikel 18g Ausgabenbefugnis

¹ Beiträge, die der Kanton zur Förderung innovativer Vorhaben leistet, beschliesst der Regierungsrat bis zu einer Höhe von 100 000 Franken (Anschub-

und Teilfinanzierung) oder 1 000 000 Franken (Darlehen) pro Vorhaben. Höhere Beiträge fallen abschliessend in den Kompetenzbereich des Landrats.

² Finanzielle Leistungen, die der Kanton als paritätische Beiträge zur Förderung einzelner Grundversorgungsangebote durch die Standortgemeinden ausrichtet, gelten als gebundene Ausgaben, die der Regierungsrat beschliesst, sofern sie 100 000 Franken (Anschub- und Teilfinanzierung) oder 1 000 000 Franken (Darlehen) pro Vorhaben nicht übersteigen. Höhere Beiträge fallen abschliessend in den Kompetenzbereich des Landrats.

³ Schafft der Landrat kollektive Anreizsysteme für Grundversorgerinnen und Grundversorger, so richten sich die finanziellen Förderungsmassnahmen nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung². Ausgaben für Beiträge an ungedeckte Kosten für Grundversorgungsleistungen kann er abschliessend bewilligen, sofern die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht decken und die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am Tag nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**Nicht vergessen:
am 5. Juni 2016
zur Urne!**

